

Beispielen, die allerdings einer systematischen Untersuchung bedürfen.⁶ Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang ausdrücklich als solche markierte Mehrfachbenennungen oder Namenwechsel. Derartige Cognominalbildungen finden sich in gleicher Weise für Ortsnamen, allerdings wird hier üblicherweise der neue Name eingeführt und nicht die Gleichzeitigkeit mehrerer Namen des Typs ‚(auch) genannt‘ festgehalten. Beide Formeln, die für Personennamen und die für Ortsbezeichnungen, können hingegen eine vergleichbare Interpretationsproblematik aufweisen: Nicht immer geht eindeutig daraus hervor, welches der originale Personennamenname ist oder welcher von beiden Ortsnamen sich schließlich durchsetzt. Dieser Frage des Überlebens einer bestimmten Namenform – sei es als offizieller Name, sei es in den Flurnamen – bin ich ebenso wie der möglichst vollständigen Dokumentation der Überlieferung nicht weiter nachgegangen; das Ergebnis wäre gewiss eine eigene Monographie.

Ortsnamenwechsel, diese Feststellung ist banal, begegnet sehr häufig, doch lässt sich das einem Namen nicht ansehen und die historische Überlieferung ist keineswegs immer explizit und eindeutig. Wird ein Ort neu benannt, so wissen wir meist nicht, ob es sich um wirkliche Neugründungen oder um Neubesiedlung, d.h. Namenwechsel handelt. Zwei Beispiele für diese Problematik: „*possessione mea que antiquitus dicebatur Ueniuuius*“ (a. 1176 TumboSobrado 2,68 = *Uenivuias* a. 1176 ib. 69), oder „*quod in Pena Ventura habent .j. casale [...] et quod jacet in Teeyxeroo hereditas regalenga [...] et posuerunt ei de nomine novo Entradas et non faciunt inde forum Regi*“ (a. 1258, Portugal).⁷ Im ersten Fall spricht die Formel für einen Namenwechsel, doch wird der neue Name im Text nicht genannt; die bereits mittelalterliche Regeste „*Beneuiues que nunc uallis uiridis appellatur*“ löst das Problem nicht unmittelbar. Durch die Ordnung des Kartulars lässt sich aus der Folgeurkunde entnehmen⁸ „*dono et concedo [...] uobis Bernardo monasterii Sancte Marie de Ualle Uiridi de Bouadella abbati [...] totam hereditatem de Ueniuuias quam ibi habeo*“, dass dieses Landgut in den Ort Valverde integriert wurde, der alte mozarabische Besitzerortsname also vielleicht untergegangen ist. Im zweiten Fall von *Entradas* kann man entweder von einer namenlosen Wüstung ausgehen oder aber *casal* muss als ‚Grundstück‘ und nicht als bereits bestehendes Gebäude interpretiert werden. Keineswegs eindeutig ist eine Nennung wie

⁶ Vgl. etwa Kremer, Dieter: „Colonisation onymique“, in: Enzo Caffarelli / Dieter Kremer (Hg.): *L'onomastica testimone, custode e promotrice delle identità linguistiche, storiche e culturali. Studi in ricordo di Fernando R. Tato Plaza* (RION 7, 2001) S. 337-373.

⁷ = „*quod has bancas que vocatur regalengas que sunt Regis et modo tenet donnus E. Martini et sua fraternitas et non faciunt inde forum Regi et posuerunt de novo nomine Entradas*“ (ebd., 1170b).

⁸ Der erste Beleg fehlt im Register, auch sind die Verweise auf *Villa viridis* falsch (Verwechslung mit *Villa franca*).